

Erklärung der UNO-Generalversammlung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20.12.1993

GENERALVERSAMMLUNG - Gegenstand:

Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen. — Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993

Die Generalversammlung,

- in der Erwägung, dass es dringend sicherzustellen gilt, dass die Rechte und Grundsätze in Bezug auf Gleichberechtigung, Sicherheit, Freiheit, Unversehrtheit und Würde aller Menschen allen Frauen zugute kommen,
- feststellend, dass diese Rechte und Grundsätze in internationalen Rechtsakten verankert sind, namentlich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- in der Erwägung, dass die wirksame Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dazu beitragen wird, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und dass die in dieser Resolution enthaltene Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen diesen Prozess stärken und ergänzen wird,
- mit Besorgnis feststellend, dass Gewalt gegen Frauen nicht nur der Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden entgegensteht, wie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau anerkannt wird, in denen ein Paket von Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen empfohlen wurde, sondern auch die vollständige Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behindert,
- feststellend, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Rechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten einschränkt oder verhindert, und besorgt darüber, dass es nach wie vor nicht gelungen ist, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern,
- in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der historisch gesehen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und dass die Anwendung von Gewalt gegen Frauen einer der massgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen,
- besorgt darüber, dass einige Gruppen von Frauen, wie beispielsweise Angehörige von Minderheiten, Ureinwohnerinnen, Flüchtlinge, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellose Frauen, in Anstalten untergebrachte Frauen und weibliche Häftlinge, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen und Frauen in einem bewaffneten Konflikt, besonders leicht Opfer von Gewalt werden können,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerung in Ziffer 23 der Anlage zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990, worin es heisst, dass Gewalt gegen Frauen in der Familie und in der Gesellschaft weit verbreitet ist und in allen Einkommensschichten,

Klassen und Kulturen vorkommt und dass dieser Einsicht umgehende und wirksame Massnahmen folgen müssen, um diese Art der Gewalt aus der Welt zu schaffen,

- sowie unter Hinweis auf die Resolution 1991/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, in der der Rat die Ausarbeitung eines allgemeinen Rahmens für ein internationales Dokument empfahl, dass sich ausdrücklich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befasst,
- mit Genugtuung über die Rolle, welche die Frauenbewegungen dabei spielen, verstärkte Aufmerksamkeit auf die Art, den Ernst und die Grössenordnung des Problems der Gewalt gegen Frauen zu lenken,
- beunruhigt darüber, dass die Möglichkeiten der Frauen, die rechtliche, soziale, politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung in der Gesellschaft zu erreichen, unter anderem auf Grund des endemischen und anhaltenden Vorkommens von Gewalt beschränkt sind,
- in der Überzeugung, dass es in Anbetracht dieser Umstände notwendig ist, den Begriff der Gewalt gegen Frauen klar und umfassend zu definieren und klar festzuhalten, welche Rechte gewährleistet sein müssen, damit gegen Frauen gerichtete Gewalt gleich welcher Art ein Ende findet, und dass es eines Bekenntnisses der Staaten zu ihren Verantwortlichkeiten sowie einer Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft insgesamt bedarf, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und fordert nachdrücklich dazu auf, dass alles getan wird, damit sie allgemein bekannt gemacht und eingehalten wird:

Artikel 1

Im Sinne dieser Erklärung bedeutet der Ausdruck «Gewalt gegen Frauen» jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschliesslich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.

Artikel 2

Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, folgende Handlungen zu verstehen:

a) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschliesslich körperlicher Misshandlungen, des sexuellen Missbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken, Gewalt ausserhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;

b) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschliesslich Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderenorts, Frauenhandel und Zwangsprostitution;

c) staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt.

Artikel 3

Frauen haben gleichberechtigten Anspruch auf den Genuss und den Schutz aller politischen wirtschaftlichen sozialen, kulturellen, bürgerlichen und sonstigen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dazu gehören unter anderem die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Leben;
- b) das Recht auf Gleichberechtigung;
- c) das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit;
- d) das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz;
- e) das Recht auf Freiheit von jeder Form von Diskriminierung;
- 1) das Recht auf das erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit;
- g) das Recht auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen;
- h) das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden.

Artikel 4

Die Staaten sollen Gewalt gegen Frauen verurteilen und keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen. Die Staaten sollen mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verfolgen und sollen zu diesem Zweck

a) erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ratifizieren oder ihr beizutreten oder etwaige Vorbehalte zurückzuziehen;

b) die Anwendung von Gewalt gegen Frauen unterlassen;

c) mit der gebührenden Sorgfalt vorgehen, um Gewalthandlungen gegen Frauen zu verhüten, zu untersuchen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestrafen, unabhängig davon, ob diese Handlungen vom Staat oder von Privatpersonen begangen wurden;

d) im innerstaatlichen Recht straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen, um das Frauen durch Gewalttätigkeit zugefügte Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen; Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, sollen Zugang zum Justizsystem erhalten, und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollen gerechte und wirksame Abhilfemassnahmen für den von den Frauen erlittenen Schaden vorsehen; die Staaten sollen ausserdem die Frauen über ihr Recht aufklären, durch die Inanspruchnahme solcher Mechanismen eine Wiedergutmachung zu erhalten;

e) die Möglichkeit erwägen, nationale Aktionspläne auszuarbeiten, um den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt zu fördern, oder in bereits bestehende Pläne dahin gehende Bestimmungen aufzunehmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Beitrags, den nichtstaatliche Organisationen leisten können, insbesondere solche, die sich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befassen;

f) umfassende Vorbeugungsmassnahmen und alle sonstigen gesetzlichen, politischen, administrativen und kulturellen Massnahmen ausarbeiten, die den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt fördern, und sicherstellen, dass es nicht infolge von Rechtsvorschriften, die geschlechtsspezifische Erwägungen ausser acht lassen, bei der praktischen Anwendung oder im Zuge anderer Interventionen zu einer erneuten Viktimisierung der Frau kommt;

g) darauf hinwirken, soweit dies nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, dass gewährleistet ist, dass weibliche Gewaltopfer und gegebenenfalls ihre Kinder Hilfe von Fachleuten erhalten, wie beispielsweise Rehabilitation, Hilfe bei der Betreuung und beim Unterhalt der Kinder, Behandlung, Beratung sowie gesundheitliche und soziale Dienstleistungen, Einrichtungen und Programme samt Unterstützungsstrukturen, und alle sonstigen geeigneten Massnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit und ihre körperliche und seelische Rehabilitation zu fördern;

h) in den Staatshaushalt angemessene Mittel für ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen aufnehmen;

i) Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Polizeibeamte und Beamte, die für die Anwendung der Politiken zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind, eine Ausbildung erhalten, die sie für die Bedürfnisse der Frau sensibilisiert;

j) alle geeigneten Massnahmen treffen, insbesondere im Bildungswesen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Männern und Frauen herbeizuführen und Vorurteile, überkommene Gepflogenheiten und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhen;

k) die Forschungstätigkeit fördern, Daten sammeln und Statistiken, insbesondere über Gewalt in der Familie, erstellen, die über die Häufigkeit der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen Aufschluss geben, und Forschungsarbeiten über die Ursachen, die Art, die Schwere und die Folgen der Gewalt gegen Frauen sowie über die Wirksamkeit der ergriffenen Vorbeugungs- und Abhilfemassnahmen anregen; diese Statistiken und Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen;

l) Massnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ergreifen, die besonders leicht Opfer von Gewalt werden;

m) in die nach einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen vorzulegenden Berichte auch Angaben über Gewalt gegen Frauen und über die zur Durchführung dieser Erklärung ergriffenen Massnahmen aufnehmen;

n) die Ausarbeitung geeigneter Richtlinien fördern, um mit dazu beizutragen, dass die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze verwirklicht werden;

o) die wichtige Rolle der Frauenbewegung und nichtstaatlicher Organisationen in der ganzen Welt bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bei der Linderung des Problems der Gewalt gegen Frauen anerkennen;

p) die Tätigkeit der Frauenbewegung und nichtstaatlicher Organisationen erleichtern und fördern und mit ihnen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zusammenarbeiten;

q) die zwischenstaatlichen Regionalorganisationen, denen sie angehören, ermutigen, die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen gegebenenfalls in ihre Programme aufzunehmen.

Artikel 5

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sollen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Anerkennung und Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze beitragen und sollen zu diesem Zweck unter anderem

a) die internationale und regionale Zusammenarbeit fördern, mit dem Ziel, regionale Strategien zur Bekämpfung der Gewalt, zum Austausch von Erfahrungen und zur Finanzierung von Programmen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten;

b) Tagungen und Seminare zur Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung für die Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen fördern;

c) im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Koordination und den Austausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen wirksam angegangen wird;

d) in die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen erstellten Analysen der sozialen Tendenzen und Probleme, wie beispielsweise die periodischen Berichte über die Weltsoziallage, auch eine Untersuchung der Tendenzen in bezug auf Gewalt gegen Frauen aufzunehmen;

e) die Koordination zwischen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen in die laufenden Programme eingebunden

wird, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Gruppen von Frauen, die der Gewalt besonders schutzlos ausgeliefert sind;

f) die Ausarbeitung von Leitlinien oder Handbüchern zum Thema «Gewalt gegen Frauen» fördern, unter Berücksichtigung der in dieser Erklärung genannten Massnahmen;

g) sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte gegebenenfalls auch mit der Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auseinanderzusetzen;

h) bei ihrer Auseinandersetzung mit der Frage der Gewalt gegen Frauen mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

Artikel 6

Diese Erklärung lässt alle zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen besser geeigneten Bestimmungen unberührt, die in den Rechtsvorschriften eines Staates oder in sonstigen für diesen Staat geltenden internationalen Übereinkommen, Verträgen oder Abkommen enthalten sind.

aus: Vereinte Nationen 1/1995